

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3aa62ab6-d0d5-34a8-8d9f-9462206cd53a>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 716 ZPO - Ergänzung des Urteils

Ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht entschieden, so sind wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des [§ 321](#) anzuwenden.

